



Rechtswissenschaftliche Fakultät . Prüfungsamt  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg . 79085 Freiburg i.Br.

**Annahme der schriftlichen Studienarbeit im  
SPB-Studium (§§ 22, 23 StPrO)**

**- Achtung: Im SS 2021 beträgt die Bearbeitungszeit 6 Wochen! -**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Prüfungsamt**

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01  
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-9015  
Fax 0761/203-2187

pruefungsamt@jura.uni-freiburg.de  
www.jura.uni-freiburg.de/de/  
einrichtungen/pruefungsamt

Auszufüllen vom Studenten/von der Studentin:

(Schwerpunktbereichs-Nr.) .....

(Veranstalter/in des Seminars) .....

(Thema des Seminars) .....

**Hiermit möchte ich**

(Name, Vorname) .....

(Matrikelnummer) .....

(Straße, Hausnummer) .....

(PLZ, Wohnort) .....

(Telefonnummer) .....

(E-Mail-Adresse) .....

**mich für die Studienarbeit mit folgendem Thema anmelden:**

(Thema der Studienarbeit) .....

Es ist mir bekannt, dass eine Anmeldung nur möglich ist, wenn ich

- bereits zum Studium in diesem Schwerpunktbereich zugelassen,
- an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingeschrieben und
- im kommenden Semester nicht beurlaubt bin (mit Ausnahme von Schwangerschaft, Pflege- und Elternzeit nach § 61 Abs. 3 LHG).

Schließlich willige ich ein, dass zur Ermittlung von Täuschungsversuchen die elektronische Version der Arbeit vorübergehend vervielfältigt wird und hierfür personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(Ort, Datum) .....

(Unterschrift) .....

Auszufüllen vom Veranstalter/von der Veranstalterin:

**Abgabetermin ist** (gem. § 22 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1 StPrO) **der**

(Datum) .....

(Unterschrift) .....

### Nähere Erläuterungen zur Annahme<sup>1</sup>:

- Die **Annahme** der schriftlichen Studienarbeit ist **verbindlich**, d.h. für die Nichtbearbeitung der angenommenen Studienarbeit gelten § 39 i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 3 StPrO. Gleiches gilt für das Nichterscheinen zum mündlichen Vortrag (§ 22 Abs. 5 S. 2 und S. 4).
- Die **Bearbeitungszeit beträgt im SS 2021 ausnahmsweise sechs Wochen.**<sup>2</sup> Entscheidend für die Wahrung dieser Abgabefrist ist der **Eingang** der Arbeit **beim Prüfungsamt** – auch bei postalischer Übersendung, § 22 Abs. 2 StPrO. Bei der Abgabe sollten die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes beachtet werden. In der Regel werden unter „Aktuelles“ weitere Abgabetermine oder alternative Abgabeorte (bspw. in den Räumlichkeiten der Studienfachberatung) bekannt gegeben.
- Der **Umfang der Arbeit** darf einschließlich Satz- und Leerzeichen **70.000 Zeichen Text mit Fußnoten** nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt, § 22 Abs. 1 S. 3 StPrO.
- Die Studienarbeit ist **in schriftlicher Form und als elektronische Datei** einzureichen, § 22 Abs. 2 S. 2 StPrO. Die elektronische Datei ist **auf einem Datenträger** (z.B. USB-Stick, CD o.Ä.) zu speichern; via E-Mail übersandte Dateien werden nicht akzeptiert! Das Dateiformat muss die Kontrolle der Zeichenanzahl ermöglichen; im Zweifelsfall sollte die elektronische Datei im **.rtf**-Format eingereicht werden.
- Der schriftlichen Version der Studienarbeit ist die sog. **Eigenhändigkeits-erklärung** beizufügen. Mehr dazu auf Blatt 3 dieses Dokuments!
- Näheres zu den **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** und deren Nichtbeachtung ist dem „Leitfaden für die Studienarbeit im Schwerpunkt“ sowie – allgemein – in der **Ordnung** der Albert-Ludwigs-Universität **zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft** vom in der Fassung vom 20.11.2014 zu entnehmen. Letztere ist verfügbar unter [www.uni-freiburg.de/forschung/redlichkeit\\_in\\_der\\_wissenschaft](http://www.uni-freiburg.de/forschung/redlichkeit_in_der_wissenschaft).  
Außerdem werden jedes Semester Schulungen zu den beim Schreiben der Studienarbeit zu beachtenden Regeln angeboten.<sup>3</sup>
- Da die Anmeldung zur Studienarbeit regelmäßig in dem Semester stattfindet, das dem Seminar vorausgeht, ist darauf zu achten, dass für dasjenige Semester, in dem das Seminar mit den einzelnen Vorträgen stattfindet, **keine Beurlaubung** vorliegt. Denn Studierende, die für ein bestimmtes Semester beurlaubt sind, dürfen während der Beurlaubung keine Leistungen erbringen, vgl. § 61 Abs. 2 LHG. Für Schwangere oder sich in Eltern- oder Pflegezeit befindende Studierende gilt indes die Ausnahme des § 61 Abs. 3 S. 3 LHG.
- Es ist darauf zu achten, dass die Studienarbeit eine Gesamtleistung aus schriftlichem Seminarreferat und mündlichem Vortrag sowie der Beteiligung an der Diskussion darstellt, § 22 Abs. 4 S. 1 StPrO.

<sup>1</sup> Dieses Blatt soll dem Studenten/der Studentin, der/die ein Thema angenommen hat, zusammen mit der Eigenhändigkeitserklärung (Blatt 3) ausgehändigt werden!

<sup>2</sup> Beschluss des Allgemeinen Prüfungsausschusses vom 16.07.2020.

<sup>3</sup> Hierzu gibt es auch Broschüren, die Sie bei uns oder der Studienfachberatung erhalten können.



## Schriftliche Erklärung zur Studienarbeit im SPB-Studium (§ 22 Abs. 3 StPrO)

Rechtswissenschaftliche Fakultät

### Prüfungsamt

Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Erbprinzenstraße 17a . Raum 01  
79098 Freiburg

Tel. 0761/203-9015  
Fax 0761/203-2187

[pruefungsamt@jura.uni-freiburg.de](mailto:pruefungsamt@jura.uni-freiburg.de)  
[www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt](http://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt)

Hiermit erkläre ich, dass

- ich die Arbeit selbst angefertigt und dabei
- andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht verwendet habe und
- schriftliche Form und elektronische Version der Arbeit identisch sind.

Außerdem habe ich Kenntnis darüber, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

(Ort/Datum).....

(Unterschrift).....

*Bitte fügen Sie diese Erklärung Ihrer Studienarbeit bei!*

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Studienarbeit ist zusammen mit dem Datenträger, auf dem die elektronische Version gespeichert ist und dieser Erklärung beim Prüfungsamt einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Studienarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers (§ 22 Abs. 2 S. 2 StPrO). Fehlt also der Datenträger, ist die gesamte Arbeit nicht fristgemäß eingegangen. Dies gilt als Rücktritt (§ 22 Abs. 2 S. 3 StPrO), der – wenn keine weiteren Umstände hinzutreten – nicht genehmigt werden kann. Rechtsfolge ist, dass der 1. Prüfungsabschnitt als nicht bestanden gilt (§ 39 Abs. 4 StPrO).